OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651300/2/MZ

Datum:
Linz, 22. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des H Z T, x 3/3.ST 13, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.10.2018, GZ: NSch-657/2018, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.10.2018, GZ: NSch-657/2018, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) als Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 28.03.2021), ausgestellt mit Führerschein der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.07.2018 unter der Zahl x für die Klassen AM und B, aufgrund einer am 04.09.2018 mit einem Messgerät festgestellten Überschreitung der innerhalb des Ortsgebietes zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h, aufgetragen, binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren.

II. Gegen den og Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Der Bf gesteht die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu und gibt an „in der Probezeit“ zu sein. „[D]ie doppelte Bestrafung mit Geldstrafe und Nachschulung“ erscheine ihm jedoch sehr hoch, weshalb der Bf beantragt, von der Nachschulung, welche für ihn eine extreme finanzielle Belastung darstelle, Abstand zu nehmen.

III. a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Das dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 28.03.2021), ausgestellt mit Führerschein der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.07.2018 unter der Zahl x für die Klassen AM und B. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.09.2018, GZ: VStV/918301317536/2018, wurde der Bf rechtskräftig gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 bestraft, weil er am 04.09.2018 um 22:13 Uhr in L, x 178, Richtung stadtauswärts, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h überschritten hat. Die Übertretung wurde mit einem Messgerät festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes – FSG lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)
§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
(2) ...
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(5) ...
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. ...
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. ...
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
(9) ...“

b) Es steht außer Frage, dass der Bf, der im Besitz einer am 19.07.2018 ausgestellten Lenkberechtigung (ua) der Klasse B ist, in den Anwendungsbereich der oben zitierten Norm fällt.

Der Bf wurde zudem mit Strafverfügung vom 24.09.2018, GZ: VStV/918301317536/2018, rechtskräftig bestraft, weil er am 04.09.2018 um 22:13 Uhr die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h überschritten hat, wobei diese Übertretung mit einem Messgerät festgestellt wurde. Es liegt somit ein schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 2a FSG vor, demzufolge gemäß Abs 3 leg cit zwingend eine Nachschulung anzuordnen ist. Auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betroffenen wird vom Gesetzgeber nicht abgestellt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer